

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0048/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **12.03.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die HNA veröffentlicht am 07.05.2023 den Online-Beitrag „Diskussion über die Sanierung der Stadtmauer in Homburg“. Hierin berichtet die Redaktion, die Sanierung der Stadtmauer habe in der Homburger Stadtverordnetenversammlung zu einer Diskussion geführt. Konkret sei es um zusätzliche Kosten gegangen, die wegen eines Teileinsturz der Stadtmauer entstanden seien. Wegen der entstandenen Mehrkosten wollten die Stadtverordnete prüfen, wer die Verantwortung trage und ob Regressansprüche geltend gemacht werden könnten. Die Redaktion schreibt u.a.:

„Die Parlamentarier erweiterten daher den Beschluss: Der Magistrat soll prüfen, ob Regressansprüche an Planer und Unternehmen geltend zu machen seien. Danach liege die weitere Entscheidung beim Haupt- und Finanzausschuss. Dem stimmten die Stadtverordneten bei fünf Enthaltungen zu. Enthalten haben sich Mitglieder der SPD und Grünen.“

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex geltend. Die Stadtverordneten hätten am 04.05. 2023 den Beschluss gefasst:

„Der Magistrat wird beauftragt Regressansprüche gegen Planer und am Bau beteiligte Unternehmen geltend zu machen und dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.“

Die HNA schreibt dagegen im letzten Absatz:

„Der Magistrat soll prüfe, ob Regressansprüche an Planer und Unternehmen geltend zu machen seien. Danach liegt die weitere Entscheidung beim Haupt- und Finanzausschuss.“

Damit werde der Beschluss verfälscht. Aus „beauftragt“ werde „soll prüfen“. Aus „geltend zu machen“ werde „ob ... geltend zu machen seien“. Aus „berichten“ werde „liegt die weitere Entscheidung“.

Der Magistrat folge der Fassung der HNA und habe seit Mai 2023 noch keinen Regressanspruch geltend gemacht. Ein Regressanspruch würde von den Versicherungen geprüft und dabei auch die Mitverantwortung des Magistrats. Mit der Falschmeldung solle wahrscheinlich diese Prüfung vermieden werden. Mit der Falschmeldung greife die HNA in die Kommunalpolitik ein.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde in der Vorprüfung um mögliche Verstöße gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erweitert zugelassen.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen der stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der beschwerdegegenständliche Passus ist sachlich falsch und verstößt somit gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Ein Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit bzw. das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Kodex liegen hingegen nicht vor. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine bewusste Falschberichterstattung handelt bzw. die Beschwerdegegnerin – wie vom Beschwerdeführer behauptet – Einfluss auf die Politik nehmen wollte. Hierbei handelt es sich um bloße Spekulation des Beschwerdeführers, für die er keine tragfähigen Beweise geliefert hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.